

SATZUNG

der Antonia und Hermann Götz-Stiftung in Marktoberdorf

Präambel

Der Dipl. Ing. und Kunstmaler Hermann Götz wurde am 23.03.1901 in Ob, Gemeinde Bidingen geboren. Seine Witwe, Frau Antonia Götz, geb. Schön, Bergstraße 26 a in 82131 Gauting, spendete der Stadt Marktoberdorf den Betrag von DM 120.000,-- in Wertpapieren zur Förderung junger Talente auf dem Gebiet der Malerei, Graphik oder Plastik, die im Regierungsbezirk Schwaben und Oberbayern wohnen oder dort geboren sind, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Antonia und Hermann Götz-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marktoberdorf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert junge bis 35 Jahre alte Talente, die sich in Ausbildung befinden oder ihre Ausbildung nicht länger als 3 Jahre abgeschlossen haben, in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern geboren oder wohnhaft sind und auf dem Gebiet der Malerei, Graphik oder Plastik tätig sind, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Die Erträge des jeweiligen Stiftungsvermögens sind für einen „Hermann Götz-Preis“ und die mit der Preisverleihung und der Ausstellung verursachten Kosten sowie für die laufenden Verwaltungskosten zu verwenden.

Der „Hermann Götz-Preis“ ist vorläufig mindestens alle 5 Jahre zu verleihen. Er ist mit DM 10.000,-- (ab 2002 EURO 5.000) dotiert und wird im Rahmen einer eigenen Kunstaussstellung verliehen.

Der Preis ist mindestens 1 Jahr vor der Verleihung auszuschreiben. Die Ausschreibung soll auch bei Kunstakademien und ähnlichen künstlerischen Ausbildungsstätten durch diese bekannt gemacht werden, die ihren Sitz in Schwaben und Oberbayern haben. Es sind 3 Werke vorzulegen, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen.

Bei der Ausschreibung sind die Bedingungen, wie sie für Kunstaussstellungen der Stadt Marktoberdorf vorgeschrieben sind, sinngemäß anzuwenden.

Über die Verleihung des Preises entscheidet eine von der Stadt Marktoberdorf gebildete Jury unter Einschluß des Bürgermeisters und unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus zunächst DM 120.000,- in Wertpapieren (Stand 01.01.1999).

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie von Zuwendenden nicht zur

Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgan

Die „Antonia und Hermann Götz-Stiftung“ wird von den Organen der Stadt Marktoberdorf verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 9) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 10) einholt.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Marktoberdorf.

- 5 -

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Marktoberdorf, den 22.09.1999


Weinmüller
1. Bürgermeister



Stiftungsrechtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 28. September 1999
Nr. 230-1222-2189/5

